

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Reher**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen, für folgende Straßenteile

- a. die Gehwege
- b. die begehbaren Seitenstreifen
- c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d. für Rinnsteine
- e. die Gräben
- f. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a. den Erbbauberechtigten
- b. den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens ein Mal im Monat, und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen bis 19 Uhr zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3. Schnee ist in der Zeit von 8 bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20 Uhr gefallener Schnee bis 8 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Die Verwendung von Asche als Streumittel ist nicht zulässig. Auf den mit Klinker, Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Im Katastrophenfall muss nötigenfalls der Schnee auf dem eigenen Grundstück gelagert werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung am gleichen Tage zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### **§ 7**

## **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde unter der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümersin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Akten, wer Grundstückseigentümersin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift,
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümersin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht,
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken,
- zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 1973 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 10. März 2003

Molt  
Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reher vom 10.03.2003**

### **Straßenverzeichnis - Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung**

1. Ahornweg
2. Alte Landstraße
3. Am Sandberg
4. Am Sportplatz
5. Am Vierth
6. Am Wiesengrund
7. Amselweg
8. Bahnhofstraße
9. Hauptstraße
10. Kalenkamp
11. Kirchenstraße
12. Meiereistraße
13. Moorweg
14. Pulser Straße
15. Rosenweg
16. Sandberg
17. Schulstraße
18. Stapelskamp
19. Tulpenweg
20. Viehorn
21. Vierthstraße